

**Hauptsatzung
der Stadt Sandersdorf-Brehna
vom 26.09.2019**

Veröffentlichung: 22.11.2019
Inkrafttreten: 23.11.2019

in der Fassung der 2. Änderung

vom 17.02.2021

Veröffentlichung: 12.03.2021
Inkrafttreten: 13.03.2021



Hauptsatzung der Stadt Sandersdorf-Brehna

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt „Benennung und Hoheitszeichen“

- § 1 Name, Bezeichnung
- § 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

II. Abschnitt „Organe“

- § 3 Stadtrat
- § 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtlichen Befugnissen
- § 5 Ausschüsse des Stadtrates
- § 6 Beschließende Ausschüsse
- § 7 Beratende Ausschüsse
- § 8 Anfragen
- § 9 Geschäftsordnung
- § 10 Bürgermeister
- § 11 Gleichstellungsbeauftragte
- § 12 Behindertenbeauftragte
- § 13 Jugendbeirat

III. Abschnitt „Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner“

- § 14 Einwohnerversammlung
- § 15 Bürgerbefragung

IV. Abschnitt „Ehrenbürger“

- § 16 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbürgerbezeichnung

V. Abschnitt „Ortschaftsverfassung“

- § 17 Ortschaftsverfassung
- § 18 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte
- § 19 Einwohnerfragestunde

VI. Abschnitt „Übergangs- und Schlussvorschriften“

- § 20 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 21 Sprachliche Gleichstellung
- § 22 **Außergewöhnliche Notsituationen**
- § 23 Inkrafttreten

H A U P T S A T Z U N G

der Stadt Sandersdorf-Brehna

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S.712,713) und dem Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 02.11.2020 (GVBl. LSA. Nr. 39/2020) hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna am 17.02.2021 die folgende Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Sandersdorf-Brehna. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“. Zur Stadt Sandersdorf-Brehna gehören die Ortschaften Stadt Brehna, Glebitzsch, Heideloh, Petersroda, Ramsin, Renneritz, Roitzsch und Zscherndorf, welche gleichzeitig Ortsteile sind. Weitere Ortsteile der Ortschaft Glebitzsch sind die Ortsteile Beyersdorf und Köckern.

§ 2

Wappen, Flaggen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Sandersdorf-Brehna zeigt in Schwarz eine gestürzte silberne Spitze, belegt mit den gekreuzten roten Berghämmern über einem roten Seeblatt.
- (2) Die Flagge der Stadt Sandersdorf-Brehna zeigt die Farben Rot – Weiß – Rot, diese sind längsgestreift. Das Wappen der Stadt ist auf dem breiteren weißen Mittelstreifen aufgelegt.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Sandersdorf-Brehna“.
In der Mitte des Dienstsiegels ist das Wappen der Stadt Sandersdorf-Brehna.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Stadtrat

- (1) Der Gemeinderat führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (3) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

- (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (5) Der Vorsitzende soll an wichtigen Angelegenheiten der Stadt angemessen beteiligt werden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtlichen Befugnissen

- (1) Der Stadtrat entscheidet über
 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab der Besoldungsgruppe A13 sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen, Beschäftigte im SuE ab der Entgeltgruppe S18 jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder aufgrund förmlicher Ausschreibung, deren Vermögenswert den Betrag von 20.000 Euro übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,
 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.000 € übersteigt,
 7. ~~die Stundung von Forderungen im Einzelfall bei einer Höhe von mehr als 15.000 €~~,
(Regelung tritt am 30.06.2021 außer Kraft, die ursprüngliche Regelung tritt folglich am 01.07.2021 wieder in Kraft)
 8. die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bei einer Höhe von mehr als 15.000 €.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse.

1. als beschließende Ausschüsse gem. § 48 Abs. 1 KVG LSA:

- den Haupt- und Finanzausschuss
- den Vergabeausschuss

2. als beratende Ausschüsse gem. § 49 Abs. 1 KVG LSA

- den Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Soziales, Jugend und Senioren
- den Wirtschafts-, Bau-, Ordnungs- und Umweltausschuss

(2) Für den Vergabeausschuss und die beratenden Ausschüsse werden die Ausschussvorsitze den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebiets die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor. In außergewöhnlichen Notsituationen kann von einer Vorberatung der zuständigen Fachausschüsse abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtratsvorsitzenden.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden für den Verhinderungsfall. Dieser tritt ein, wenn der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter verhindert ist.

Abschließend entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:

- a. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab der BesGr A9 sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (E9a TVöD bis E12 TVöD) sowie der Beschäftigten im SuE ab der Entgeltgruppe S13 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;
- b. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000 € übersteigt, jedoch bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € sofern kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt;

- c. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 20.000 € übersteigt, jedoch bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €;
 - d. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000 € übersteigt, jedoch bis zu einer Wertgrenze von 30.000 €;
 - e. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn sie die Wertgrenze von 10.000 € übersteigen, jedoch bis zur Wertgrenze von 20.000 €;
 - f. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 € übersteigt, bis zu einem Vermögenswert von 1.000 €;
 - ~~g. die Stundung von Forderungen von mehr als 5.000 € bis 15.000 €;~~
(Regelung tritt am 30.06.2021 außer Kraft, die ursprüngliche Regelung tritt folglich am 01.07.2021 wieder in Kraft)
 - h. die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000 € bis 15.000 €.
- (3) Der Vergabeausschuss besteht aus 7 Stadträten. Der Vorsitzende des Vergabeausschusses ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses und bestimmt sich gemäß § 5 Abs. 2. Der Vergabeausschuss entscheidet über Auftragsvergaben von Honorar-, Bau-, Liefer- und Dienstleistungen deren voraussichtlicher Auftragswert 15.000 € (ohne MwSt.) übersteigt, bis zu einem Auftragswert von 150.000 € im Einzelfall.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- (5) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus je sieben Stadträten. Der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse ist ein stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses und bestimmt sich gemäß § 5 Abs. 2. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (2) In die beratenden Ausschüsse werden durch den Stadtrat je vier sachkundige Einwohner widerruflich mit beratender Stimme berufen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit endet mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.
- (3) Die beratenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Aufgabengebietes laut Zuständigkeitsordnung zuständig für die Vorberatung und Vorbereitung von Angelegenheiten des Stadtrates.

§ 8 Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Bürgermeister zu richten.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Ansonsten ist eine Zwischeninformation durch den Bürgermeister zu erteilen.“

(3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Stadtrat beschlossen wird.

§ 10 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder einen Vermögenswert von 10.000 € nicht übersteigen.

Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- a. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. § 68 i.V.m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden,
- b. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (E1 TVöD bis E8 TVöD) sowie der Beschäftigte im SuE bis zu der Entgeltgruppe S12,
- c. die Ernennung der Ehrenbeamten auf Zeit,
- d. die Zustimmung zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt,

- e. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, deren Vermögenswert im Einzelfall 20.000 € nicht übersteigt,
- f. die Entscheidung über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr.7 und 10 KVG LSA, wenn sie die Wertgrenze von 10.000 € je Einzelfall nicht übersteigen,
- g. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn sie die Wertgrenze von 10.000 € je Einzelfall nicht übersteigen;
- h. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 10.000 €;
- i. ~~die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zur Höhe von 5.000 €~~, die Stundung von Forderungen im Einzelfall unabhängig von der Höhe (Regelung tritt am 30.06.2021 außer Kraft, die ursprüngliche Regelung tritt folglich am 01.07.2021 wieder in Kraft)
- j. die Niederschlagung von Forderungen im Einzelfall bis zu einer Höhe von 5.000 €,
- k. die Führung von unerheblichen Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, insbesondere wenn der Streitwert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt;
- l. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 € nicht übersteigt,
- m. alle Vergabeangelegenheiten von Honorar-, Bau-, Liefer- und Dienstleistungen deren voraussichtlicher Auftragswert 15.000 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt,
- n. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Die Gleichstellungsbeauftragte ist im gesetzlich vorgesehenen Aufgabenbereich in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (4) Die Aufgaben und Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten ergeben sich aus dem Frauenförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Der Gleichstellungsbeauftragten können durch den Stadtrat oder den Bürgermeister weitere gleichstellungsspezifische Aufgaben übertragen werden.

§ 12

Behindertenbeauftragter

(1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung behinderter Menschen sowie ihrer Einbeziehung in kommunale Entscheidungsprozesse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen Behindertenbeauftragten, der hauptamtlich tätig ist.

(2) Der Behindertenbeauftragte ist in Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht auf Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, soweit es sich um Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs handelt. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(3) Die Aufgaben und Befugnisse des Behindertenbeauftragten umfassen insbesondere folgende Bereiche:

- a. Ansprechpartner für die täglichen Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen
- b. Individuelle Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen
- c. Beratung im Bereich Sozialgesetzgebung, Freizeitgestaltung sowie Zuständigkeit von Ämtern
- d. Informieren über Aktivitäten und Angebote mit und für Menschen mit Behinderungen
- e. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Projekten sowie Information über Fortbildungsmöglichkeiten zu Behindertenfragen
- f. Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber sowie Beratung der Beschlussgremien sowie der Verwaltung und des Bürgermeisters in Behindertenangelegenheiten
- g. Mitwirkung und -Beratung hinsichtlich Barrierefreiheit bei baulichen Planungen im öffentlichen Raum
- h. Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgemeinschaften und Netzwerken, auch überregional
- i. Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Pressestelle Stadt Sandersdorf-Brehna

§ 13 Jugendbeirat

Zur angemessenen Beteiligung der gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe der Jugendlichen und zur Verwirklichung ihrer Interessen und Belange wird ein Jugendbeirat eingerichtet. Näheres, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und Mitgliedern wird durch die Satzung des Jugendbeirats bestimmt.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 14 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung.
- (4) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 15 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 16 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbürgerbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 17 Ortschaftsverfassung

(1) In Umsetzung der Gebietsänderungsvereinbarungen

zwischen Sandersdorf und Heideloh vom 11.12.2003
zwischen Sandersdorf und Ramsin vom 22.12.2003
zwischen Sandersdorf und Renneritz vom 22.12.2003
zwischen Sandersdorf und Zscherndorf vom 22.12.2003
zwischen Sandersdorf und der Stadt Brehna vom 01.07.2009
zwischen Sandersdorf und Glebitzsch vom 01.07.2009
zwischen Sandersdorf und Petersroda vom 01.07.2009
zwischen Sandersdorf und Roitzsch vom 01.07.2009

bleibt die jeweils in den Ortschaften Heideloh, Ramsin, Renneritz, Zscherndorf, Brehna, Glebitzsch, Petersroda und Roitzsch bestehende Ortschaftsverfassung erhalten.

(2) Die räumlich getrennten Grenzen der Ortschaften sind der Hauptsatzung als Anlage beigelegt.

(3) Die Zahl der Mitglieder der in Abs. 1 genannten Ortschaftsräten wird gemäß der jeweiligen Gebietsänderungsvereinbarungen wie folgt festgelegt:

| | |
|----------------|---|
| a. Heideloh | 4 Mitglieder |
| b. Ramsin | 5 Mitglieder |
| c. Renneritz | 3 Mitglieder |
| d. Zscherndorf | 6 Mitglieder bis zum 30.06.2024 und ab dem 01.07.2024 7 Mitglieder |
| e. Brehna | 9 Mitglieder |
| f. Glebitzsch | 5 Mitglieder |
| g. Petersroda | 7 Mitglieder |
| h. Roitzsch | 7 Mitglieder |

(4) Der Ortsbürgermeister und sein bzw. seine Stellvertreter werden vom jeweiligen Ortschaftsrat aus dessen Mitte gewählt.

(5) Bei relevanten Anlässen in den Ortschaften soll der jeweilige Ortsbürgermeister angemessen beteiligt werden.

§ 18 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

-
- a. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
 - b. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach der Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
 - c. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung, wenn dieser mit der Protokollierung der Sitzung beauftragt ist, unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (1a) In außergewöhnlichen Notsituationen kann das Verfahren der Anhörung des Ortschaftsrates durch die Beteiligung des Ortsbürgermeisters ersetzt werden. Dazu ist vorrangig die Anhörung aller Mitglieder über die Möglichkeit der Videokonferenz, bzw. dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren laut Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu prüfen.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
- a. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
 - b. Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - c. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 - d. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 - e. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 handelt, wenn der Vermögenswert 1.000 € nicht übersteigt,
 - f. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wenn der Vermögenswert 1.000 € nicht übersteigt,
 - g. Pflege vorhandener Partnerschaften,
 - h. Pflege von Jubiläen und Ehrungen.
- (3) Gemäß § 84 Abs. 1 hat der Ortschaftsrat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Hierzu gehört bspw. die Vorschläge für die Benennung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der jeweiligen Ortschaft vorbringen.

- (4) Zur Finanzierung der Aufgaben nach Abs. 2 wird den Ortschaftsräten ein Betrag in Höhe von 6 € ab dem Haushaltsjahr 2020 je Jahr und Einwohner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt. Basis für die Errechnung der Pro-Kopf Pauschale, ist die Einwohnerzahl der Ortschaft vom 30.06. des Vorjahres ermittelt aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Sandersdorf-Brehna.

§ 19 Einwohnerfragestunde

- (1) Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte:
- Brehna vom 10.07.2014, Beschlussnummer: OR BRE – 012/2014
 - Glebitzsch vom 08.09.2014, Beschlussnummer: OR GLE – 006/2014
 - Heideloh vom 02.09.2014, Beschlussnummer: OR HEI – 004/2014
 - Petersroda vom 09.09.2014, Beschlussnummer: OR PET – 003/2014
 - Ramsin vom 03.09.2014, Beschlussnummer: OR RAM – 006/2014
 - Renneritz vom 04.09.2014, Beschlussnummer: OR REN – 007/2014
 - Roitzsch vom 01.09.2014, Beschlussnummer: OR ROI – 006/2014
 - Zscherndorf vom 10.09.2014, Beschlussnummer: OR ZSC – 006/2014

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und – in der Sitzung – den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
 2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich drei Fragen und jeweils eine Zusatzfrage, die sich auf den Gegenstand der jeweils ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Angelegenheiten der Tagesordnung können ebenfalls Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zweck der schriftlichen Beantwortung, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
 3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister, oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von 4 Wochen erteilt werden muss.
- (1a) In außergewöhnlichen Notsituationen erfolgt die Beteiligung der Einwohnerschaft durch die Einreichung schriftlicher Fragen bis zu 3 Tagen im Vorfeld der Sitzung an den Bürgermeister. Der Ortsbürgermeister ist über die eingereichten schriftlichen Fragen der Einwohnerschaft unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Sofern nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen auf der städtischen Internetseite www.sandersdorf-brehna.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Zusätzlich erfolgt eine Information über die erlassenen, geänderten und aufgehobenen Satzungen sowie die Beschlussergebnisse des Stadtrates der Stadt Sandersdorf-Brehna spätestens im übernächsten städtischen Amtsblatt „Der Lindenstein“ unter Mitteilung des Bereitstellungstages und Inkrafttretens im Internet. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind bis zum 30.11.2021 zusätzlich im Amtsblatt der Stadt Sandersdorf-Brehna „Der Lindenstein“ bekannt zu machen.
- (2) Die übrigen Bekanntmachungen sind ebenfalls auf der städtischen Internetseite www.sandersdorf-brehna.de unter Angabe des Bereitstellungstages vorzunehmen.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung im Rathaus Sandersdorf-Brehna, Bahnhofstr. 02, 06792 Sandersdorf-Brehna, während der Dienstzeit, ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt „Der Lindenstein“ hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Das Ortsrecht der Stadt Sandersdorf-Brehna kann zu den üblichen Öffnungszeiten in der Hauptverwaltung in Sandersdorf-Brehna, Bahnhofstraße 2, 06792 Sandersdorf-Brehna, eingesehen werden. Kostenpflichtige Kopien nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung können angefertigt werden. Des Weiteren ist das Ortsrecht veröffentlicht auf der städtischen Internetseite www.sandersdorf-brehna.de/de/ortsrecht.html.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§22 Außergewöhnliche Notsituationen

Außergewöhnliche Notsituationen im Sinne dieser Satzung sind gemäß § 56a KVG LSA eine Naturkatastrophe, eine epidemische oder pandemische Lage oder eine sonstige außergewöhnliche Notsituation, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung der Vertretung und ihrer Ausschüsse unzumutbar macht. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt die Notsituation im Sinne von Satz 1 fest und bestimmt den Zeitraum der Anwendbarkeit der Regelungen. Die

kommunalaufsichtliche Feststellung entfällt, soweit und solange eine landesweite epidemische oder pandemische Lage durch den Landtag nach § 161 Abs. 2 S. 2 bis 4 des KVG LSA festgestellt wird. Die Stadt hat sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise Kenntnis über die in Anspruch genommenen Abweichungsmöglichkeiten erhält.

§ 23
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Punkte 1,3 und 6 der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung treten am Tage mit Ablauf des 30.06.2021 außer Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 17.02.2021

G R A B N E R
Bürgermeister

Siegel

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat die Hauptsatzung mit Verfügung vom 04.03.2021 Akt.Z. 15/ 15 13 01/ 340/ 2021/2 ÄS/Le genehmigt.